

39. Unter welchen Voraussetzungen ist ein Privat testament in Brief form gültig, das mit dem abgekürzten Vornamen unter-  
schrieben ist?

BGB. § 2231 Nr. 2.

IV. Zivilsenat. Ur t. v. 11. Juli 1932 i. S. Frau F. (M.) w.  
Fr. (Wef.). IV 80/32.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Krankenschwester Carola B., ein voreheliches Kind der  
Klägerin, war mit dem Arzt Dr. Conrad Fr., einem Sohne des  
Beklagten, jahrelang verlobt. Im Juli 1926 gab sie dem Beklagten  
ein Darlehen von 20000 RM. Am 12. Juli 1929 nahm sie sich das  
Leben. Sie hinterließ einen von ihr geschriebenen Brief folgenden  
Inhalts:

B., den 10. Juli 1929.

Lieber Conny! Jetzt bist Du frei, ich kann ohne Dich nicht  
leben. Ich wünsche Dir für Dein ganzes Leben das Beste.  
Danke möchte ich Dir für alles, was Du mir gegeben hast, ich  
war 4 Jahre ein glücklicher Mensch und damit ist alles bezahlt. —  
Mein ganzes Vermögen, überhaupt meinen ganzen Besitz, ver-  
mache ich Dir. Werde glücklich, das ist mein letzter Wunsch.

Deine Oia.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß diese Urkunde nicht als gültiges  
Privat testament gelten könne, weil die Unterschrift der gesetzlichen  
Formvorschrift nicht genüge. Sie meint, gesetzliche Erbin ihrer

Tochter geworden zu sein, und verlangt mit der Klage vom Beklagten Rückzahlung des Darlehns von 20000 RM. nebst Zinsen.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

Unter eigenhändiger Unterschrift im Sinne des § 2231 Nr. 2 BGB. ist nach allgemeiner Ansicht die Namensunterschrift zu verstehen, zu der die Unterzeichnung mit dem Familiennamen regelmäßig genügt. Der bloße Vorname wird allgemein als ausreichend angesehen, wenn sein alleiniger Gebrauch, wie seinerzeit bei fürstlichen Personen oder kirchlichen Würdenträgern, üblich ist. Eine weitere Ausnahme hat der erkennende Senat in dem Beschluß RGZ. Bd. 87 S. 109 bei Testamenten in Briefform zugelassen, sofern es sich um Schreiben an nahe Angehörige handelt. Damals ist die in solchen Fällen übliche Unterzeichnung mit dem bloßen Vornamen mindestens dann als zulässig und ausreichend angesehen worden, wenn sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Texte des Briefes die Person des Ausstellers für jeden Dritten mit Sicherheit ergibt. Diese Entscheidung hatte das Kammergericht veranlaßt, nicht nur seine frühere Rechtsprechung aufzugeben, die eine Unterzeichnung mit dem Familiennamen — von dem oben erwähnten allgemein anerkannten Ausnahmefall abgesehen — für ein unerlässliches Formerfordernis ansah, sondern sogar über den Standpunkt des erkennenden Senats hinauszugehen und bei Brieftestamenten die Unterschrift mit dem bloßen Vornamen auch dann für genügend zu erklären, wenn sich der Brief nicht an nahe Angehörige richtet und sich aus seinem Texte die Persönlichkeit des Unterzeichnenden nicht ergibt, sofern nur keine Bedenken gegen die Vollständigkeit der Vollziehung der Urkunde vorliegen (RGZ. Bd. 48 S. 85, Bd. 50 S. 79; JW. 1916 S. 973 Nr. 1). Der Berufungsrichter hat sich dieser neueren Rechtsprechung des Kammergerichts angeschlossen und demgemäß den hier vorliegenden Brief vom 10. Juli 1929 als gültiges Testament angesehen. Die bei der Unterzeichnung gebrauchte Abkürzung des Vornamens „Ola“ stellt er dem Gebrauch des Vornamens Carola gleich.

Die Revision meint, der Brief könne für keinen Fall als Testament angesehen werden, weil er nicht einmal mit dem Vor-

namen, sondern nur mit einem Rosenamen unterzeichnet sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Entspricht ein Brief im übrigen der Formvorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB., so reicht es unbedenklich aus, wenn der Vorname nicht vollständig ausgeschrieben, sondern eine der allgemein üblichen Abkürzungen gebraucht ist (z. B. Fritz für Friedrich, Max für Maximilian, Lotte für Charlotte, Else für Elisabeth). Ola ist ein Teil des Vornamens Carola, also kein Rosenname, sondern eine eigentliche Abkürzung. Daß die Erblasserin im Krankenhaus meist „Schwester Ola“ genannt worden ist, hat die Klägerin nicht bestritten. Das Berufungsgericht sagt ferner, Ola sei eine häufige Abkürzung des Vornamens Carola. Diese Annahme ist tatsächlicher Art und ergibt, daß eine mindestens in der Umgebung der Beteiligten übliche Abkürzung des Vornamens vorliegt, die zur Unterzeichnung ausreicht.

Somit würde nach der Rechtsprechung des Kammergerichts allerdings ein gültiges Testament in Briefform vorhanden sein. Der erkennende Senat vermag aber von dem in RGZ. Bd. 87 S. 109 eingenommenen und in den Urteilen WarnRspr. 1918 Nr. 62 und LZ. 1922 Sp. 293 aufrechterhaltenen Rechtsstandpunkt nicht abzugehen, von dem aus der Brief, so wie er bisher vorliegt, der Formvorschrift des § 2231 Nr. 2 BGB. nicht genügt.

Das Berufungsgericht ist mit dem Kammergericht der Ansicht, nachdem das Reichsgericht einmal die Unterzeichnung eines in Briefform errichteten Testaments mit dem Vornamen über den oben erwähnten Personenkreis hinaus für zulässig erklärt habe, führe die Folgerichtigkeit dahin, die Unterzeichnung mit dem Vornamen ohne Rücksicht auf die Möglichkeit der Persönlichkeitsfeststellung aus dem Brieftext allgemein freizugeben. Die Frage der Identität des Briefschreibers habe mit der Formfrage nichts zu tun. Diese Schlußfolgerung ist nicht zwingend. Formfrage und Identitätsfrage lassen sich nicht scharf scheiden. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen.

Auszugehen ist von der Bedeutung des Namens überhaupt. Der Name ist ein äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen (RGZ. Bd. 91 S. 352). Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Name häufig vorkommt und für sich allein zur Bestimmung der Person seines Trägers nicht ausreicht. Wenn daher der Gesetzgeber zur Gültigkeit einer urkundlichen

Erklärung die Unterschrift fordert, worunter im Falle des § 2231 Nr. 2 BGB. die eigenhändige Namensunterschrift zu verstehen ist (RGG. Bd. 110 S. 168, Bd. 134 S. 310), so soll durch diese Formvorschrift nicht nur ein untrügliches Merkmal für den Abschluß der Erklärung begründet, sondern auch ein bestimmter urkundlicher Anhalt für die Person des Ausstellers geschaffen werden (RG. bei Gruch. Bd. 32 S. 118/121; RGSt. Bd. 43 S. 232). Das Form Erfordernis der Unterzeichnung mit dem vollen Namen oder wenigstens mit dem Familiennamen muß an sich auch für eigenhändige Testamente in Briefform gelten, da keine Vorschrift besteht, die eine erleichterte Form zuließe, falls der Erblasser seinen letzten Willen in einem Briefe niederlegt. Die Erfahrung, daß Briefe an nahe Angehörige gewöhnlich nur mit dem Vornamen unterzeichnet werden, kann daher allein noch nicht ausreichen, um einen solchen Brief als gültiges privatschriftliches Testament anzuerkennen. Will man also einen Brief als ein solches Testament zulassen, so kann das nur unter der Voraussetzung geschehen, daß im einzelnen Falle der Brief in seinem Text einen annähernd ebensolchen Anhalt für die Urheberschaft des Schreibenden bietet, wie wenn er von diesem mindestens mit dem Familiennamen unterzeichnet wäre. Das ist der Sinn des im Beschluß RGG. Bd. 87 S. 109 aufgestellten Erfordernisses, daß sich aus dem durch die Unterschrift gedeckten Texte der Erklärung die Person des Ausstellers für jeden Dritten, d. h. aus der Urkunde selbst mit Sicherheit ergeben müsse. In diesem Sinne ist an dem bisherigen Rechtsstandpunkt des Senats festzuhalten.

In dem durch den erwähnten Beschluß entschiedenen Falle war im Text des Briefes der Familienname des Briefschreibers ausdrücklich angegeben. Es genügt aber, wenn sich in anderer Weise aus der Urkunde selbst ein bestimmter Anhalt für den Familiennamen oder für die Person des Ausstellers überhaupt ergibt. Ist der Brief an einen Angehörigen gerichtet, so wird regelmäßig aus dem im Text erwähnten Verwandtschaftsverhältnis des Briefschreibers zum Empfänger ein genügend sicherer Schluß auf den Namen des Schreibers gezogen werden können. Die weitere Frage, ob die nur auf dem Umschlag befindliche Anschrift des Briefes als Teil der Urkunde angesehen werden kann, ist grundsätzlich zu bejahen. Nur im geschäftlichen Verkehr ist es üblich, denjenigen im Brief selbst namhaft zu machen, an den sich der Brief richtet. Sonst

pflegt man den Empfänger (nebst Bestimmungsort) nur auf dem Umschlag anzugeben. Erst wenn der Brief verschlossen und der Umschlag mit der Anschrift versehen ist, kann die gesamte briefliche Erklärung als abgeschlossen gelten. Der verschlossene und mit Anschrift versehene Brief ist daher regelmäßig als einheitliche Urkunde anzusehen, bei der die Anschrift als durch die Unterschrift des Briefes gedeckt erscheint. Hieraus ergibt sich, daß regelmäßig die Unterzeichnung des Briefes mit dem Vornamen genügen wird, wenn sich aus dem dem Briefinhalt selbst zu entnehmenden Verhältnis zwischen dem Brieffschreiber und dem Empfänger ein bestimmter Anhalt für die Persönlichkeit des ersteren ergibt. Das ist bei Briefen an nahe Verwandte der Fall. Auch Briefe zwischen Ehegatten und Verlobten sind unbedenklich hierher zu rechnen.

Diesen Erfordernissen genügt der hier in Rede stehende Brief, wie er dem Berufungsgericht vorgelegen hat, nicht. Die Urrede „Lieber Conny“ ergibt keinen Anhalt dafür, wer der Empfänger ist. Es kann daher auch keinerlei Schluß auf die Person der nur mit dem Vornamen unterzeichneten Brieffschreiberin gezogen werden. Der Beklagte hat aber behauptet und unter Beweis gestellt, daß sich der Brief in einem verschlossenen Umschlag befunden habe, der von der Erblasserin selbst mit der Anschrift „Dr. Conrad Fr.“ versehen, also zur Abwendung an diesen bestimmt worden sei, und daß man den Brief dann auch abgesandt habe. Die Behauptung ist in diesem Rechtszug als wahr zu unterstellen. Dann läge ein Brief vor, der nach den oben entwickelten Grundsätzen trotz der Unterzeichnung mit dem abgekürzten Vornamen als formgültiges privatschriftliches Testament angesehen werden könnte, weil aus den seinem Inhalt zu entnehmenden Beziehungen zwischen der Brieffschreiberin und dem Empfänger ein ausreichender Schluß auf die Person der ersteren gezogen werden könnte. Denn der Brief ergibt mit ausreichender Bestimmtheit, daß die Schreiberin vier Jahre lang mit dem Angeredeten in vertrauten Beziehungen gestanden hat, daß letzterer durch ein Eheversprechen an sie gebunden war und daß sie ihn durch ihren Tod freigeben wollte.